

RS Vwgh 1996/7/2 96/08/0003

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 02.07.1996

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein

14/02 Gerichtsorganisation

22/01 Jurisdiktionsnorm

68/01 Behinderteneinstellung

Norm

ASGG §2 Abs1;

ASGG §50 Abs1 Z1;

BEinstG §8;

JN §1;

VwRallg;

Rechtsatz

Der besondere Kündigungsschutz des § 8 BEinstG gehört dem privatrechtlichen und nicht dem öffentlich-rechtlichen Bereich des Arbeitsrechtes an, weil er auf die vertragsrechtliche Gestaltung des Arbeitsverhältnisses durch Beschränkung der Kündigungsmöglichkeiten Einfluß nimmt. Das Feststellungsbegehr, daß auf ein bestimmtes Arbeitsverhältnis die Kündigungsbeschränkungen des BEinstG nicht anzuwenden seien, ist daher eine Arbeitsrechtssache iSd § 50 Abs 1 Z 1 ASGG.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1996:1996080003.X01

Im RIS seit

11.07.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>